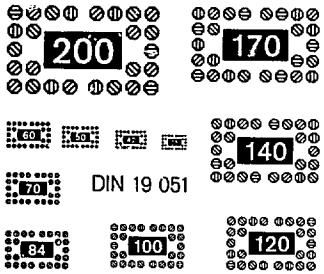

73126
23.12/D4/10

DAG

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

BRITISCHE ZONE

SATZUNG

Beschlossen auf dem

Ausserordentlichen Gewerkschaftstag

vom

21. bis 23. Mai 1948

in

Bielefeld

DGB - BV
Bücherei
23.12
DW
10
7312
b

Friedrich-Ebert-Stiftung

DGB-BV
A
5
50:2
2a/2/1

A 97 - 02270

I. Name, Sitz und Organisationsbereich.

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Angestellten-Gewerkschaft".

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

Das Organisationsgebiet erstreckt sich über die englische Besatzungszone und die freie Hansestadt Bremen.

§ 2

Die Gewerkschaft strebt ihre Ausdehnung über das gesamte deutsche Gebiet durch Zusammenschluß mit den außerhalb der britischen Zone bereits bestehenden Angestellten-Gewerkschaften an.

Sie soll dem Deutschen Gewerkschaftsbund (britische Besatzungszone) bzw. einem zu bildenden überzonalen Gewerkschaftsbund als Mitglied angehören, ferner den in Betracht kommenden internationalen Berufsorganisationen, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

II. Zweck und Aufgaben.

§ 3

Die DAG erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten auf demokratischer Grundlage unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Zielsetzungen.

§ 4

Die DAG will die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder wahren und fördern. Dies soll erreicht werden durch:

a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,

b) gleichberechtigte Einschaltung der Arbeitnehmer in die für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften. Sicherung des Mitbestimmungsrechts in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen,

c) Neugestaltung des fachlichen und allgemeinen Bildungswesens und Mitbestimmung in allen Fragen der Lehrlingsausbildung,

d) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Durchführung des Betriebsrätegesetzes,

e) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder und Erziehung zu demokratischer Staats- und Wirtschaftsauffassung,

f) Mitwirkung bei der Beseitigung aller nationalistischen und militaristischen Einflüsse in Verwaltung und Wirtschaft und beim Aufbau und der Erhaltung freiheitlicher und demokratischer Lebensformen,

g) Herausgabe von Fachzeitschriften und anderen Druckschriften,

h) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage,

i) Zahlung von Unterstützungen bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen sowie von Notfallunterstützungen (§§ 41 und 42),

k) Einrichtung eines Stellennachweises unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Angestelltenberufe,

l) Förderung aller Bestrebungen, die der Schaffung gesunder Wohnungen dienen,

m) Aufklärung der Oeffentlichkeit über die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten.

III. Mitgliedschaft.

§ 5

Mitglieder der DAG können alle männlichen und weiblichen Angestellten und diejenigen, die sich in der Berufsausbildung für einen Angestelltenberuf befinden, werden.

A 97 - 02270

Hierzu gehören alle Angestellten des Groß- und Einzelhandels, der Industrie, Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmungen, Genossenschaften, der Verwaltung wie aller anderen Betriebe der Wirtschaft, der Behörden einschl. der kaufmännischen und Büroangestellten, Ingenieure, Techniker, Chemiker, Architekten, Werkmeister, das seemännische Personal im Angestelltenverhältnis, Apotheker usw.

Dies gilt nicht für Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, soweit sie nicht aus anderen Verbänden übertreten. Ueber Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag der zuständigen Ortsgruppe.

§ 6

Voraussetzung für den Beitritt ist eine eigenhändig unterschriebene und vom zuständigen Betriebsvertrauensmann befürwortete Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Satzungen. Wo ein Betriebsvertrauensmann fehlt, genügt die Unterschrift einer in Gewerkschaftskreisen bekannten Vertrauensperson.

Unwahre Angaben auf der Beitrittserklärung können den sofortigen Ausschluß zur Folge haben.

§ 7

Mitglieder der früheren Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), die sich über ihre Mitgliedschaft hinaus als Aktivisten in der Partei oder ihren Gliederungen betätigt haben, oder Personen, die, ohne Parteimitglied zu sein, als Förderer oder Nutznießer des Systems behandelt werden müssen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung ausgefertigt wurde.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der DAG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann mit monatlicher Frist durch schriftliche Austrittserklärung unter Beifügung des Mitgliedsausweises erfolgen.

Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der DAG schädigt oder ihrer Zielsetzung zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangte, kann der Hauptvorstand in der Regel auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes den Ausschluß vornehmen. Berufung an den Hauptausschuß ist zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand sind, können gestrichen werden, wenn zwei voraufgegangene Mahnungen erfolglos waren.

§ 10

Der Uebertritt in eine andere Gewerkschaft ist bei Berufswechsel zum Schluß eines jeden Monats möglich.

Bei Uebertritt zur DAG wird die in einer anderen Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet.

Die Mitgliedschaft in einem der 1933 aufgelösten Verbände wird denjenigen Mitgliedern, die die frühere Mitgliedschaft glaubwürdig nachweisen können und bis zum 31. Dezember 1948 der DAG beigetreten sind, anerkannt. Nach diesem Zeitpunkt kann die frühere Mitgliedschaft nur noch bei denjenigen Mitgliedern anerkannt werden, die durch nicht von ihnen verschuldete Umstände an dem Erwerb der Mitgliedschaft in der DAG verhindert waren.

IV. Beiträge.

§ 11

Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Aenderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Hauptvorstand und Hauptausschuß beschlossen werden.

Der Gewerkschaftstag setzt die Beitragstelle fest, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden und vom Hauptvorstand besonders zu verwalten sind.

§ 12

Als Monatsbeitrag ist festgesetzt worden:
für Lehrlinge, Jugendliche bis zu 18 Jahren,

Studierende an beruflichen Lehranstalten,
Stellungslose und Altersrentner . . . . . RM 0,50

Bruttoeinkommen bis zu	RM 120,—	Klasse	I .	„ 1,—
„ „ „ „	200,—	„	II .	„ 2,—
„ „ „ „	300,—	„	III .	„ 3,—
„ „ „ „	350,—	„	IV .	„ 3,50
„ „ „ „	450,—	„	V .	„ 4,50
„ „ „ „	550,—	„	VI .	„ 5,50
„ über „	550,—	„	VII. .	„ 7,—

Die Beiträge können auch in einer höheren Klasse geleistet werden.

§ 13

Aus der Beitragszahlung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gewerkschaft.

§ 14

In Fällen besonderer Notlage kann der Beitrag im Höchstfall auf die Dauer eines Jahres gestundet werden.

Anträge auf Stundung sind binnen drei Monaten nach der letzten Beitragszahlung an den Vorstand der Ortsgruppe zu richten.

§ 15

Die von den Ortsgruppen eingenommenen Beiträge sind monatlich an den Hauptvorstand abzuführen. Die Beiträge dienen der Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben, für die Schaffung und den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, die Herausgabe von Zeitschriften und die Einrichtung und Erhaltung beruflicher Bildungsstätten und für die Verwaltung. Ein Teil der Beiträge ist regelmäßig einem Rücklagefond zuzuführen.

§ 16

Den Ortsgruppen verbleiben folgende Beitragsanteile:

Alle Beiträge von RM 0.50 monatlich, ferner
bei bis zu 1000 Mitgliedern der Beitragsklasse I—VII 30 %
über 1000 „ „ „ I—VII 25 %.

§ 17

Die Mittel der Ortsgruppen dürfen nur für Zwecke der Gewerkschaft verwendet werden. Der Vorstand der Ortsgruppe hat die richtige Verwendung der örtlichen Beitragsanteile und die rechtzeitige Abführung der dem Hauptvorstand zustehenden Beträge zu überwachen.

Die Prüfung aller Kassen- und Karteiunterlagen soll durch die Revisoren mindestens einmal im Quartal erfolgen.

In jeder Ortsgruppe darf grundsätzlich nur eine Kasse — ggf. mit Unterkassen — geführt werden. Die gesonderte Verwaltung irgendwelcher Einnahmen und Vermögensbestandteile außerhalb der monatlich an den Hauptvorstand abzugebenden Kassenberichte ist unzulässig. Die Sammlung von Rücklagen für besondere Zwecke (Unterstützungs- und Solidaritätsfonds) auf besonderen Bank- oder Sparkassenkonten ist zulässig, wenn der Stand dieser Konten jederzeit aus den Berichten der Ortsgruppen ersichtlich ist.

V. Revisoren.

§ 18

Zur Ueberwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Ortsgruppen werden in den Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen drei Revisoren gewählt. Der Hauptausschuß wählt drei Revisoren für die Ueberwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresabrechnungen der Hauptkasse. Revisoren dürfen weder den Ortsgruppenvorständen noch dem Hauptausschuß angehören.

§ 19

Der Hauptvorstand richtet außerdem eine hauptamtliche Revisionsabteilung ein, die die Prüfung aller Kassen und verwaltungstechnischen Einrichtungen der Ortsgruppen sowie der Bezirke und Landesverbände vorzunehmen hat. Ferner obliegt ihr die Ueberwachung des organisatorischen Aufbaus aller Ortsgruppen und die

Prüfung der richtigen Bearbeitung aller Vorgänge in den Geschäftsstellen sowie die Unterweisung und Beratung der in Betracht kommenden ehren- und berufsamtlichen Funktionäre.

VI. Wahlen und Abstimmungen.

§ 20

Alle Wahlen innerhalb der DAG erfolgen geheim und nach demokratischen Grundsätzen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

Falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.

VII. Gewerkschaftsleitung.

§ 21

Die Leitung der DAG besteht aus

a) dem Hauptvorstand,
b) dem Hauptausschuß,
c) dem Gewerkschaftstag.

VIII. Gliederung der DAG.

§ 22

Die DAG gliedert sich in

a) Ortsgruppen,
b) Bezirke,
c) Landesverbände

und wird ferner unterteilt in Berufsgruppen.

IX. Hauptvorstand.

§ 23

Der Hauptvorstand besteht aus 16 Mitgliedern, von denen sechs hauptberuflich tätig sind. Zu letzteren gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, die in getrennten Wahlgängen zu wählen sind.

Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder des Hauptvorstandes werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes werden ebenfalls in einem besonderen gemeinsamen Wahlgang gewählt.

§ 24

Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der DAG. Die Teilung der Aufgaben in die des geschäftsführenden Vorstandes und diejenigen, die dem Hauptvorstand in seiner Gesamtheit zustehen, erfolgt auf Grund einer Geschäftsordnung, die mit Zustimmung des Hauptausschusses festgelegt wird.

Der Hauptvorstand hat im übrigen die Aufgabe, nach den Richtlinien und Anregungen des Hauptausschusses und des Gewerkschaftstages die Interessen der in der DAG organisierten Mitglieder zu fördern. Dazu gehört insbesondere, die Einhaltung der Satzung zu überwachen, für die Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage zu sorgen, die grundsätzliche und taktische Haltung der Zeitungen der Gewerkschaft und sonstiger Veröffentlichungen zu bestimmen. Jährlich ist ein Geschäftsbericht und eine Kassenabrechnung aufzustellen und vorzulegen.

Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes sind die prozeßbevollmächtigten Vertreter der Mitgliedschaft.

Die Vorsitzenden der Gewerkschaft verfolgen die Angelegenheiten der Gewerkschaft im eigenen Namen.

Oertlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Urkunden, die die Gewerkschaft vermögensrechtlich verpflichten, müssen die Unterschriften eines Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder tragen. Im übrigen können die Gliederungen der Gewerkschaft (Landesverbände, Bezirke, Ortsgruppen sowie Berufs- und Fachgruppen) oder deren Beauftragte ohne Vollmacht des Hauptvorstandes keine für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt nicht, wenn es sich um den Abschluß von Gesamtvereinbarungen mit Arbeitgebern handelt.

X. Hauptausschuß.

§ 25

Der Hauptausschuß besteht aus 30 Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden. Für jedes ordentliche Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu wählen. Berufsamtliche Funktionäre der Gewerkschaft können nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

§ 26

Der Hauptausschuß vertritt die Mitgliedschaft zwischen den Gewerkschaftstagen. Er überwacht die Tätigkeit des Hauptvorstandes, beschließt insbesondere über Satzungs- und Beitragsänderungen, sowie die Einstellungsbedingungen der Angestellten der Gewerkschaft. Die Anstellungsverträge mit den besoldeten Hauptvorstandsmitgliedern werden durch den Hauptausschuß abgeschlossen.

Mitglieder des Hauptvorstandes oder des Hauptausschusses, die sich weigern, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft zu erfüllen, oder deren Verhalten den Interessen oder Bestimmungen der Gewerkschaft zuwiderläuft, können durch Beschluß des Hauptausschusses ihres Amtes enthoben werden.

Der Hauptausschuß entscheidet die Beschwerden über die Beschlüsse des Hauptvorstandes. Er tagt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich. Die Tagungen des Hauptausschusses finden gemeinsam mit dem Hauptvorstand statt. In diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Hauptausschusses den Vorsitz.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit des Hauptausschusses. Der Vorsitzende des Hauptausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie unterrichten die Mitglieder des Hauptausschusses über wichtige Beschlüsse des Hauptvorstandes.

Eine Sitzung des Hauptausschusses muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses eine solche Sitzung verlangt.

§ 27

Der Hauptausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, er wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß.

XI. Gewerkschaftstag.

§ 28

Der Gewerkschaftstag besteht aus gewählten Delegierten der Mitglieder, dem Hauptvorstand sowie den ordentlichen Mitgliedern des Hauptausschusses. Die Wahl der Delegierten wird auf Grund einer Wahlordnung durchgeführt, die vom Hauptausschuß zu beschließen ist. Die Delegierten dürfen nicht hauptberuflich tätige Angestellte der Gewerkschaft sein. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle zwei Jahre statt. Er nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahl des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses durch und legt die Grundsätze und Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit fest.

Der Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen.

§ 29

Der Gewerkschaftstag wird durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß einberufen.

Die Einberufung des Gewerkschaftstages hat mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Wochen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der DAG-Post und durch Rundschreiben an die Ortsgruppen. Bei der Einberufung von außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß beschließen, daß die für den voraufgegangenen ordentlichen oder außerordentlichen Gewerk-

schaftstag bestehenden Mandate ihre Gültigkeit behalten und eine Neuwahl nicht durchgeführt zu werden braucht.

§ 30

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Delegierten anwesend sind.

XII. Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen.

§ 31

Das Organisationsgebiet der DAG wird durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß in Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen unterteilt.

§ 32

Die Ortsgruppen stehen unter der Leitung eines Ortsgruppenvorstandes. Dieser besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer, dem Jugendleiter, der Frauenleiterin und nach Bedarf aus Beisitzern.

Die Berufsgruppenleiter nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres. Besteht am Sitz der Ortsgruppe eine Geschäftsstelle, so kann der besoldete Funktionär auch Vorsitzender der Ortsgruppe sein. Er gehört auf jeden Fall dem Ortsvorstand an.

In Ortsgruppen mit über 1000 Mitgliedern wird der Vorstand in einer Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreter werden aus den Berufsgruppen nach ihrer zahlenmäßigen Stärke gewählt.

§ 33

Die örtlichen Geschäftsführer werden nach erfolgter Wahl durch die Mitglieder- bzw. Delegierten-Versammlungen und nach Bestätigung durch den Hauptvorstand durch diesen eingestellt.

Der Bezirksleiter kann gleichfalls Geschäftsführer und auch erster Vorsitzender der Ortsgruppe am Sitz des Bezirks sein.

Der Landesverbandsleiter ist in der Regel gleichzeitig Geschäftsführer und kann auch erster Vorsitzender der Ortsgruppe am Sitz des Landesverbandes sein.

Alle Orts-, Bezirks- und Landesverbandsangestellten werden vom Hauptvorstand angestellt und besoldet. Sie müssen jedoch alle zwei Jahre von der Mitglieder- bzw. Bezirks- und Landesverbandsversammlung bestätigt werden. Das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Funktionäre wird durch Dienstvertrag geregelt.

Die Landesverbandsleiter nehmen an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

XIII. Berufsgruppen.

§ 34

Die Mitglieder der DAG werden entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit in Berufsgruppen gegliedert. Zu diesem Zweck werden folgende Gruppen gebildet:

a) kaufmännische Angestellte,
b) Bank- und Versicherungsangestellte,
c) Angestellte des öffentlichen Dienstes,
d) technische Angestellte und Beamte,
e) Werkmeister,
f) Angestellte in der Schiffahrt.

Innerhalb der Berufsgruppen können die Mitglieder in Fachgruppen zusammengefaßt werden.

§ 35

Entsprechend der Bedeutung der Berufsgruppen bei der Erfüllung der organisatorischen und gewerkschaftlichen Ziele der DAG werden die Aufgaben der Berufsgruppen folgendermaßen festgelegt:

Zweck der Berufsgruppe ist, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in ihrem Beruf zu wahren und zu fördern, insbesondere ihre Rechtsverhältnisse zu bessern und ihr Ansehen zu heben.

Als Mittel zum Zweck dienen:

1. Solidarisches Vorgehen zur Verbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse. Vermittlung bei

Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Streiks.

2. Einwirkung auf die Gesetzgebung.
3. Aufklärung der Mitglieder in sozialen und wirtschaftlichen Fragen.
4. Aufklärung der Oeffentlichkeit durch Wort und Schrift über die wirtschaftliche und soziale Lage im Beruf, sowie über den Wert der Berufsarbeit.
5. Einwirkung auf das Bildungswesen.
6. Pflege der Berufsstatistik und Erforschung der Erwerbsverhältnisse.
7. Beratung und Auskunftserteilung.

§ 36

Die Berufsgruppen gliedern sich in Orts-, Landesverbands- und Zonenberufsgruppen.

Die Vorstände der Berufsgruppen werden in örtlichen Mitgliederversammlungen, Landesverbands- und Zonenkonferenzen gewählt.

§ 37

Die Zonenberufsgruppen stehen dem Hauptvorstand beratend zur Seite. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Zonenkonferenz, die mindestens alle zwei Jahre stattfinden soll.

Die Leitung der Zonenberufsgruppe liegt in den Händen eines besoldeten Funktionärs, der vom Zonenberufsgruppentag gewählt, durch den Hauptvorstand angestellt und vom Gewerkschaftstag bestätigt wird.

Die Zonenberufsgruppenleiter nehmen an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Zonenberufsgruppenleiter, dem die Geschäftsführung der gesamten Berufsgruppe innerhalb der Zone obliegt, kann gleichzeitig Vorsitzender des Zonenberufsgruppenvorstandes sein.

XIV. Jugendgruppen.

§ 38

Männliche und weibliche Lehrlinge und Jungangestellte werden in Jugendgruppen zusammengefaßt. Die Jugendgruppe wählt sich einen Vorstand, dessen Vorsitzender der Bestätigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

§ 39

Aufgabe der Jugendgruppe ist es, ihre Mitglieder zu geistig und körperlich vollwertigen Menschen, reifen Staatsbürgern und leistungsfähigen Berufsangehörigen zu erziehen.

Zu diesem Zweck sollen berufliche Fortbildungskurse, Vorträge, Heimabende und Wanderungen veranstaltet werden. Es ist ferner Aufgabe der Jugendgruppen, ihren Mitgliedern die Notwendigkeit sozialer und gewerkschaftlicher Arbeit vor Augen zu führen.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird ein Jugendsekretariat beim Hauptvorstand eingerichtet.

XV. Zeitschriften.

§ 40

Organ der Gewerkschaft ist die DAG-Post. Weitere periodische Druckschriften für die Berufsgruppen und sonstige Fachblätter werden nach Bedarf und Möglichkeit herausgegeben.

XVI. Unterstützungen.

§ 41

Die Gewerkschaft zahlt Unterstützungen bei Streiks und Maßregelungen, ferner bei besonderen Notfällen einzelner Mitglieder. Die Zahlung von Unterstützungen bei Streiks und Maßregelungen erfolgt gemäß den „Bestimmungen über die Durchführung von Streiks" aus der Hauptkasse.

§ 42

Notfallunterstützungen können in der Regel nur aus Ortsgruppenmitteln auf Grund eines Beschlusses des

Ortsgruppenvorstandes gezahlt werden und müssen sich auf einmalige Zuwendungen beschränken.

XVII. Rechtsauskünfte und Rechtsschutz.

§ 43

Die DAG erteilt ihren Mitgliedern Rechtsauskünfte in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann Rechtsschutz gewährt werden. Dieser ist beim Hauptvorstand über die Ortsgruppe zu beantragen. Der Rechtsschutz ist kostenlos.

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß.

XVIII. Schlußbestimmung.

§ 44

Die Satzung tritt am 23. Mai 1948 in Kraft.

BESTELL-NR. L 3 - AHRONS-DRUCK EP 160 HAMBURG, 3484 5000 JUNI 48 KL C 5/5326